

NIEDERSCHRIFT

über die
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hecklingen am
09.05.2023

Tagungsort: OT Hecklingen Sitzungssaal des Rathauses, Hermann-Danz-Str. 46
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Hendrik Mahrholdt

Mitglieder

Herr Hans-Peter Hacke
Herr Uwe Kirchner
Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach
Herr Arthur Taentzler
Herr Wolfgang Weißbart

Protokollführer

Frau Dagmar Klug

von der Verwaltung

FB-Leitung Bauwesen

Abwesend:

Mitglieder

Frau Elke Atzler
Herr Dr. Bernhard Pech
Herr Dr. Roger Stöcker

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 21.03.2023, öffentlicher Teil
5.		Einwohnerfragestunde
6.		Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung
7.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
8.	411/23	aufzunehmende Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028
9.	414/23	Spendenaktion für den Ausbau der Sportanlage Grundschule Hecklingen

10. **416/23** Straßenausbau Hecklingen - Beschluss über einen Antrag der SPD-Fraktion
11. **415/23** Beschlussfassung zur Prolongation der verbürgten Darlehen zugunsten der Umland Wohnungsbaugesellschaft mbH
12. **417/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Wohngebiet Osterwiesen" OT Schneidlingen
hier: Billigung des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB
13. **418/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorentwurf zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Cochstedt/Schneidlingen
hier: Billigung des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
14. **419/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Cochstedt" nebst Vorhaben- und Erschließungsplan
hier: Billigung und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
15. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

nichtöffentlicher Teil:

16. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
17. Abstimmung über die Niederschrift vom 21.03.2023, nichtöffentlicher Teil
18. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung
19. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
20. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 8 Ratsmitgliedern sind
TOP 01 bis TOP 07 = 5 Ratsmitglieder
TOP 08 bis TOP 20 = 6 Ratsmitglieder
anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Zum TOP 13 und 14 besteht Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA für Herrn Taentzler. Der Bürgermeister stellt jedoch den Antrag, dass Herr Taentzler als Vorhabenträger bei Bedarf Fragen der Haupt- und Finanzausschussmitglieder beantworten kann.

Dem Rederecht für Herrn Taentzler zur Beantwortung von Fragen wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 4 Nein: 0 Enth.: 1

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 21.03.2023, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 21.03.2023, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 4 Nein: 0 Enth.: 1

TOP 5.: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

TOP 6.: Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung

Informationen werden in der kommenden Stadtratssitzung am 11.05.2023 gegeben.

TOP 7.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet der Bürgermeister um Teilnahme des Fachbereichsleiters Bauwesen.

Dem Antrag wird ***einstimmig*** zugestimmt.

*18.08 Uhr – Herr Taentzler nimmt an der Sitzung teil.
Damit sind 6 Ratsmitglieder anwesend.*

TOP 8.: aufzunehmende Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028

411/23

Die Stadt Hecklingen muss für die neue Amtsperiode ab 01.01.2024 bis 31.12.2028 für die Strafgerichtsbarkeit geeignete Personen vorschlagen, die zum ehrenamtlichen Richter (Schöffen) berufen werden können. Der Stadtrat hat darüber zu entscheiden, wer in die Vorschlagsliste aufgenommen wird.

Die derzeit laufende Amtsperiode der Schöffen endet mit Ablauf des 31.12.2023.

Der Bürgermeister teilt mit, dass sich u. a. ein Stadtratsmitglied für das Schöffenamts beworben hat. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Prüfung für dieses Ratsmitglied bei der Abstimmung im Stadtrat kein Mitwirkungsverbot besteht. Es handelt sich lediglich um eine Vorschlagsliste. Aus den Vorschlagslisten der Gemeinden wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht die benötigten Haupt- und Ersatzschöffen für das Amtsgericht sowie die Schöffen für das Landgericht.

Frau Muschalle-Höllbach kritisiert die Altersbegrenzung bezüglich der Mitarbeit als Schöffe. Es kann nicht sein, dass man sich für dieses Amt nur bis zu einem gewissen Alter bewerben kann. Die Verwaltung sollte diese Angelegenheit an entsprechender Stelle ansprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt folgende Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen der Stadt Hecklingen aufzunehmen:

Herrn/Frau.....(einzeln verlesen)

und stimmt der Weiterleitung der Liste an das Amtsgericht Aschersleben zur Wahl der Schöffen zu.

(Oder bei Blockabstimmung über die Vorschlagsliste)

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, alle in der Anlage 1 aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen der Stadt Hecklingen aufzunehmen und stimmt der Weiterleitung der Liste an das Amtsgericht Aschersleben zur Wahl der Schöffen zu.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 9.: Spendenaktion für den Ausbau der Sportanlage Grundschule Hecklingen
414/23

Mit Schreiben vom 21.03.2023 beantragte Dr. Roger Stöcker in Vertretung für die SPD Fraktion im Stadtrat der Stadt Hecklingen folgenden Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Stadtverwaltung, zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Spendenkonto für den Ausbau einer Sportfläche (z. B. Kunstrasen) der Sportanlage auf dem Schulhof der Grundschule Hecklingen im OT Hecklingen einzurichten, diese Spendenaktion über alle seine Kanäle (Bekanntmachungen, Homepage, Pressemitteilung) zu bewerben und aktiv bei der Spendenakquise mitzuwirken. Sollte die noch zu ermittelnde Spendensumme erreicht sein, kann das Spendenkonto wieder abgeschafft werden. Die Umland Wohnungsbau GmbH hat sich bereit erklärt, die Installation des Kunstrasens zu übernehmen.

a)

Der Bürgermeister teilt mit, dass es bereits im Kultur- und Sozialausschuss eine rege Diskussion zu diesem Thema gab. Im Ergebnis dieser wurde empfohlen, den Beschluss wie folgt zu modifizieren:

Der Beschluss soll inhaltlich angepasst werden:

Für die Sanierung des Schulhofes der Grundschule Hecklingen, welche angedacht ist, muss ein Konzept vorgelegt werden. Dort ist inhaltlich festgelegt, welche Anschaffungen/Baumaßnahmen getätigt werden sollen und welche Kosten dafür anfallen werden. Nur auf dieser Basis können Spenden gesammelt werden.

Es muss vermieden werden, dass die Gelder zum Ende des Jahres wieder ausgezahlt werden, auch ein Einfließen der Spendengelder bei Nichtverbrauch in den Haushalt wird nicht befürwortet.

b)

Herr Dr. Stöcker hat sich für die heutige Sitzung entschuldigt, bittet aber um Bekanntgabe seiner an den Bürgermeister gerichteten E-Mail.

Für die Stadträte:

Weil zu den Anträgen „Spendenkonto GS“ und „Straßenausbau“ dennoch Fragen im Bauausschuss aufkamen, hier zwei kurze Erklärungen:

1. Spendenkonto:

Vorab: Es geht um den Fußballplatz bzw. dessen neuen Belag.

Ich kann den Antrag in der Ratssitzung so ändern, dass wir kostenminimierend über ein bestehendes Konto Spenden sammeln. Formal ist mir das völlig egal. Die Dauer der Spendenaktion würde ich - sollten wir die Mittel bis zum Sommer nicht zusammen haben - erstmal offenlassen, um ggf. in der Weihnachtszeit nochmal zu sammeln. Die Kosten für den Belag waren bei der Antragstellung noch nicht bekannt und werden - ersten Schätzungen zufolge - im mittleren vierstelligen Bereich liegen. Zur Installation würde uns die Umland Wohnungsbau GmbH zur Seite stehen.

Dass der Verwaltung für die Ausstellung von Spendenquittungen Papierkosten entstehen, lässt das ganze Projekt natürlich in einem völlig neuen Licht erscheinen. Ich bitte trotz dieser finanziellen Mehraufwendung um Zustimmung.

c)

Die Einrichtung eines Spendenkontos sollte nicht erfolgen, da bei Nichtumsetzung der noch zu planenden Investition die gesammelten Gelder wieder dem Haushalt zugeführt werden müssen. (§34 KomHVO) „Ihre spätere Verwendung erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung der Haushaltsmittel für die allgemeine Aufgabenerfüllung der Kommune.“

Andererseits müssten, wenn die Spenden nicht zum Einsatz kommen, diese wieder ausgezahlt werden.

Der Bürgermeister schlägt vor, kein Spendenkonto einzurichten und den Beschluss dahingehend zu ändern, dass der 1. Abschnitt gestrichen und folgender Satz eingefügt wird:

Die Stadt Hecklingen nimmt Spenden für die Umgestaltung der Sportanlage der Grundschule Hecklingen an.

Frau Muschalle-Höllbach – Die Angelegenheit ist nicht durchdacht und der Antrag im Grunde nicht umsetzbar. Die Spender müssen wissen, welche Arbeiten durchgeführt werden sollen. Demzufolge ist vor Aktivierung einer Spendenaktion ein aussagefähiges Konzept zu erarbeiten.

Der FB-Leiter Bauwesen spricht die mehrfach angesprochenen 45.000 € an, die angeblich für die Gestaltung des Schulhofes zur Verfügung standen. Nach durchgeführten Recherchen wurden die finanziellen Mittel bereits für andere Maßnahmen (z. B. Pflasteranlage auf dem hinter gelagerten Schulhof, grünes Klassenzimmer, Fallschutzmatten am Reck, Regenablaufrinne direkt am Schulgebäude, angelegtes Kiesbett, angelegter Bolzplatz mit Ballfangzaun usw.) aufgebraucht.

Es folgt eine rege Diskussion.

Abschließend stellt **Frau Muschalle-Höllbach** fest, dass sich die Stadt nicht damit beschäftigen bräuchte, wenn die Schule analog wie Groß Börnecke einen Schulförderverein hätte.

Im Ergebnis der Diskussion empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme die Weiterleitung des Beschlusses an den Stadtrat entsprechend der Modifizierung aus dem Kultur- und Sozialausschuss.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Hecklingen richtet ein Spendenkonto ein. Die Spenden sollen dem Ausbau der Sportanlage der Grundschule in Hecklingen zu Gute kommen.

Die Stadt Hecklingen bewirbt diese Spendenaktion unter anderem auf der Homepage und mit Pressemitteilungen. Weitere Möglichkeiten der aktiven Werbung sollen genutzt werden.

Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses

Für die Sanierung des Schulhofes der Grundschule Hecklingen, welche angedacht ist, muss ein Konzept vorgelegt werden. Dort ist inhaltlich festgelegt, welche Anschaffungen/Baumaßnahmen getätigt werden sollen und welche Kosten dafür anfallen werden. Nur auf dieser Basis können Spenden gesammelt werden.

Es muss vermieden werden, dass die Gelder zum Ende des Jahres wieder ausgezahlt werden, auch ein Einfließen der Spendengelder bei Nichtverbrauch in den Haushalt wird nicht befürwortet.

geändert empfohlen Ja 5 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 10.: Straßenausbau Hecklingen - Beschluss über einen Antrag der SPD-Fraktion

416/23

Mit Schreiben vom 20.03.2023 ging bei der Verwaltung ein Antrag zur Beschlussfassung über den Straßenausbau Hecklingen ein. Dieser Antrag und eine Bilderdokumentation sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Der Bürgermeister informiert auch hierzu über eine E-Mail von Herrn Dr. Stöcker wie folgt:

2. Straßenausbau:

Bitte beachten Sie die Worte „zu prüfen“ und bei der Deckschicht „z.B. Schwarzdecke“. Es handelt sich um einen Prüfauftrag an die Verwaltung auch ggf. Alternativen zu suchen.

Die Prüfung hat durch die Verwaltung stattgefunden.

Finanzierung: Auf Grund der vorläufigen Haushaltsführung ist dieses Vorhaben keine zulässig rechtlich verpflichtende Maßnahme.

Deckschicht: Alles was hier aufgebracht wird, würde die Straße erhöhen (z. B. Regenabläufe, Garagen- und Grundstückseinfahrten usw.). Dies hätte einen grundhaften Straßenausbau zur Folge.

Herr Taentzler ist der Meinung, dass es in anderen Ortsteilen schlechtere Straßen gibt und das eigentliche Problem mit einer Deckschicht (Schwarzdecke) nicht gelöst werden kann. Eine Umsetzung der Maßnahme ist daher auf Grund der finanziellen Situation gar nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Stadtverwaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Aufbringung einer ausreichenden Deckschicht (z.B. Schwarzdecke) und deren Finanzierung für die Hecklinger Straßen bzw.

Straßenabschnitte

- Adolfstraße,
- Karlstraße,
- Klintstraße,
- Kreuzstraße,
- Schunkelstraße,
- Quedlinburger Straße (genannt Quedlinburger Weg)

zu prüfen und den Gremien eine Kostenaufstellung vorzulegen (Eine Karte über die vorgeesehenen Abschnitte befindet sich im Anhang).

Sollten sich die Gremien auf Grundlage der Kostenaufstellung auf einen Ausbau einigen, ist dieser unverzüglich umzusetzen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 0 Nein 6 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 11.: Beschlussfassung zur Prolongation der verbürgten Darlehen zugunsten der Umland Wohnungsbaugesellschaft mbH

415/23

Die Umland Wohnungsbaugesellschaft mbH (UWG) befindet sich aus unterschiedlichen Gründen seit mehreren Jahren in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage. Der Umstand ist im Detail den Gesellschaftern bekannt. Bereits im Jahr 2012 wurde mit den Gläubigerbanken der UWG eine Sanierungsvereinbarung geschlossen, die eine Herabsetzung des Kapitaldienstes auf eine errechnete Grenzannuität für alle Gläubigerbanken vorsah. Im Jahr 2022 sollte deshalb eine neue Sanierungsvereinbarung getroffen werden.

Auf der Sitzung des Stadtrates und des Haupt- und Finanzausschusses am 14.07.2022 wurde ein (Sammel-)Beschluss 347/22 für die Zustimmung der Sanierungsvereinbarung der Umland Wohnungsbaugesellschaft GmbH (UWG) (Punkt 1 – 347/22), Tilgungsaussetzung (Punkt 2 – 347/22) und der Erbringung eines Eigenanteils zur Sanierung (Punkt 3 – 347/22) der Stadt Hecklingen beschlossen. Die Punkte 1 und 3 aus dem Beschluss 347/22 sind durch die Nichtzustimmung eines Gesellschafters nicht zum Tragen gekommen.

Die Tilgungsaussetzung ist ein wesentlicher Bestandteil des alten Sanierungskonzeptes, der fortgeschriebenen Konzepte und des neuen Sanierungskonzeptes um dem Kapitaldienst zu deckeln und somit die Zahlungsfähigkeit der UWG sicher zu stellen. Es werden damit wirtschaftliche Spielräume für den Geschäftsbetrieb der UWG ermöglicht.

Bisherige Prolongationen:

Unterschrift am 23.11.2022 für den Zeitraum bis zum 31.10.2022

Unterschrift am 23.11.2022 für den Zeitraum 01.11.2022 – 31.12.2022

Unterschrift am 03.02.2023 für den Zeitraum 01.01.2023 – 30.06.2023

Die Stadt Hecklingen und auch die anderen Gesellschafter hatten bereits 2011 zugunsten der Umland Wohnungsbaugesellschaft mbH (UWG) gegenüber der Deutschen Kreditbank (DKB) Ausfallbürgschaften abgegeben. Danach verpflichteten sich die Bürgen gegenüber dem Gläubiger (hier die DKB), für den endgültigen Ausfall der Forderung einzustehen. Hinweis: Ausfallbürgschaften bestanden bereits seit 1999, damals gegenüber anderen Banken. Im Jahr 2011 wurden die Kredite auf die DKB umgeschuldet.

Aus der Tilgungsaussetzung (ehemals Bestandteil des Sanierungskonzeptes) ergeben sich demnach folgende Verpflichtungen für die Gesellschafterkommunen:

Die begebenen Bürgschaften der Gesellschafter für die Darlehen der DKB AG werden bis zum Dezember 2042 verlängert.

Die Gesellschafter stimmen zu, dass die von ihnen verbürgten Darlehen der DKB AG für 15 Jahre tilgungsfrei gestellt werden.

Der Bürgermeister hat auf der Stadtratssitzung vom 16.02.2023 den Stadtrat darüber in Kenntnis gesetzt, dass Tilgungsaussetzungen / Prolongationen in Bezugnahme auf den Stadtratsbeschluss 347/22 vom 14.07.2022 unterzeichnet wurden. Mit diesen Unterzeichnungen wurde jeweils einer Verlängerung der ursprünglichen Vereinbarungen über die Tilgungsaussetzung (Prolongation) getroffen.

Wie bereits dargestellt hatte der Stadtrat der Tilgungsaussetzung als Bestandteil des Sanierungskonzeptes am 14.07.2022 unter dem Beschluss 347/22 zugestimmt. Da das Sanierungskonzept als Ganzes nicht zu Stande gekommen und die Tilgungsaussetzung für den Fortbestand der UWG unverzichtbar ist, muss auf Anraten der Kommunalaufsicht dieser Bestandteil als einzelner Beschluss, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, neu gefasst werden.

Der Sachverhalt ist den Ratsmitgliedern bekannt. **Der Bürgermeister** erläutert noch einmal die Notwendigkeit des heute eingebrachten Beschlusses. Der Bürgermeister soll damit in die Lage versetzt werden, möglichst schnell reagieren zu können, indem notwendigen Unterschriftsleistungen bezüglich der Prolongationen geleistet werden können. Ansonsten würde jedes Mal auf Grund der Kurzfristigkeit eine Sondersitzung notwendig werden und man wäre damit zeitlich nicht flexibel.

Im Ergebnis der folgenden Diskussion stellt **Herr Hacke** den Antrag, den Punkt 4 und 5 zu streichen, da nicht ohne vorherige Information im Stadtrat der Bürgermeister seine Zustimmung zur Tilgungsaussetzung / Prolongationen der von der Stadt Hecklingen für die Umland Wohnungsbaugesellschaft mbH übernommenen Bürgschaften bis 12/2042 unter Tilgungsfreistellung bis 30.06.2037 erteilen sollte.

Dem Antrag wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 5 Nein: 1 Enth.: 0

Damit wird dem Stadtrat empfohlen, den vorliegenden Beschluss ohne die Punkte 4 und 5 zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. der Prolongation (Tilgungsaussetzung) für den Zeitraum bis zum 31.10.2022 der verbürgten Darlehen mit Wirkung zum 23.11.2022 zuzustimmen.
2. der Prolongation (Tilgungsaussetzung) für den Zeitraum bis zum 01.11.2022 bis zum 31.12.2022 der verbürgten Darlehen mit Wirkung zum 23.11.2022 zuzustimmen.
3. der Prolongation (Tilgungsaussetzung) für den Zeitraum bis zum 01.01.2023 bis zum 30.06.2023 der verbürgten Darlehen mit Wirkung zum 03.02.2023 zuzustimmen.
4. die Zustimmung zur Tilgungsaussetzung / Prolongationen der von der Stadt Hecklingen für die Umland Wohnungsbaugesellschaft mbH übernommenen Bürgschaften bis 12/2042 unter Tilgungsfreistellung bis 30.06.2037.
5. der Bürgermeister wird ermächtigt, die Prolongationen zu unterzeichnen.

Der Bürgermeister informiert jeweils den Stadtrat über eine anstehende und vollzogene Prolongation.

Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. der Prolongation (Tilgungsaussetzung) für den Zeitraum bis zum 31.10.2022 der verbürgten Darlehen mit Wirkung zum 23.11.2022 zuzustimmen.
2. der Prolongation (Tilgungsaussetzung) für den Zeitraum bis zum 01.11.2022 bis zum 31.12.2022 der verbürgten Darlehen mit Wirkung zum 23.11.2022 zuzustimmen.
3. der Prolongation (Tilgungsaussetzung) für den Zeitraum bis zum 01.01.2023 bis zum 30.06.2023 der verbürgten Darlehen mit Wirkung zum 03.02.2023 zuzustimmen.

Der Bürgermeister informiert jeweils den Stadtrat über eine anstehende und vollzogene Prolongation.

geändert empfohlen Ja 5 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 12.:

Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Wohngebiet Ost-erwiesen" OT Schneidlingen
hier: Billigung des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB

417/23

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 359/22 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Wohngebietes in der Gemarkung Schneidlingen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.

Im Verfahren wurde vom Vorhabenträger zwischenzeitlich ein Vorentwurf erstellt. Die Planzeichnung dieses Vorentwurfs ist der Beschlussvorlage als Anlage 1, die Begründung desselben ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Billigung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Wohngebiet Osterwiesen“ der Stadt Hecklingen im Ortsteil Schneidlingen in Form der Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage.

Der Vorentwurf ist mit seiner Begründung öffentlich bekannt zu machen und in der Folge öffentlich auszulegen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 13.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorentwurf zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Cochstedt/Schneidlingen
hier: Billigung des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

418/23

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 308/22 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Aufstellung der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Cochstedt/Schneidlingen der Stadt Hecklingen beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde im Verfahren ein Vorentwurf erarbeitet. Die Planzeichnung dieses Vorentwurfs ist der Beschlussvorlage als Anlage 1, die Begründung desselben ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Herr Taentzler hat für die Räte eine Konzeption zur geplanten Photovoltaikanlage in Cochstedt vorbereitet und würde diese gern den Räten zur Verfügung stellen.

Der FB-Leiter Bauwesen schlägt vor, dieses Konzept für die Stadtratssitzung dem Beschluss Nr. 419/23 als Vorlagenergänzung in Session beizufügen.

Die Ratsmitglieder stimmen dem Vorschlag zu.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Billigung des Vorentwurfs der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen der Stadt Hecklingen in Form der Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen und der Vorentwurf mit seiner Begründung in der Folge öffentlich auszulegen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Herr Taentzler nimmt gem. § 33 KVG LSA weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

TOP 14.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Cochstedt" nebst Vorhaben- und Erschließungsplan
hier: Billigung und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

419/23

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 309/22 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Cochstedt“ gefasst.

Zwischenzeitlich wurde im Verfahren ein Vorentwurf erarbeitet. Die Planzeichnung dieses Vorentwurfs ist der Beschlussvorlage als Anlage 1, die Begründung desselben ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Ferner wurde eine Planzeichnung zum Vorhaben- und Erschließungsplan im Vorentwurf erstellt. Diese ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Billigung des Vorentwurfs zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“ im OT Cochstedt der Stadt Hecklingen in Form der Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage nebst Anhängen (Anlagen 4,5 und 6 zur Beschlussvorlage).

Ferner wird der Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum Vorhaben in Form der Anlage 3 zu dieser Beschlussvorlage gebilligt.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen und der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist mit seiner Begründung und dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Folge öffentlich auszulegen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Herr Taentzler nimmt gem. § 33 KVG LSA weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

TOP 15.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

1.

Herr Weißbart spricht die 2018 durch den Stadtrat beschlossene Reservierung von unbebauten Grundstücken mit späterer Kaufoption im OT Hecklingen an und möchte zu diesem Sachverhalt den aktuellen Stand wissen.

Angenehm ist zwischenzeitlich eine Kaufpreiszahlung erfolgt.

Der FB-Leiter Bauwesen schlägt vor, da es sich um eine Grundstücksangelegenheit handelt, diese im nichtöffentlichen Teil zu behandeln.

2.

Herr Hacke fragt nach dem Stand „Maßnahme Turnhalle Groß Börnecke“.

Der FB-Leiter Bauwesen informiert, dass die Unterlagen seitens des Planers vollständig vorliegen.

Die Vorlagen sind durch die Stadt erstellt, können aber noch nicht in allen Lücken gefüllt werden, da entsprechend neuem Vergabegesetz noch einige Punkte offen bzw. abzuklären sind.

So wurden in der Vergangenheit die Firmen verpflichtet, eine Erklärung zu unterschreiben, in der sie die Zahlung des Tariflohnes bzw. Mindestlohnes bestätigen. Jetzt ist es so, dass wir eine Abwägung treffen müssen zwischen einem eventuell geltenden Tarifvertrag des jeweiligen Gewerkes, dem derzeit gültigen vergabespezifischen Mindestlohnes von 13,48 €, der jedes Jahr neu bestimmt wird, und gegebenenfalls dem Mindestlohn des Bauhandwerks. Die Schwierigkeit liegt in der Abfrage der Tarifverträge. Dieser Umstand erschwert die Recherche, die aber wiederum im Rahmen der Vergabeakte zu dokumentieren ist.

Ziel des Baustarts ist momentan der 01.07.2023. Die Verlängerung des Verwendungszeitraums und die damit verbundene Ausreichung der Fördermittel wurden vorsorglich bis 2025 beantragt. Die Zustimmung liegt vor.

Nach Rücksprache mit der Schulleitung würde die Durchführung der Baumaßnahme auch in den Wintermonaten kein Problem darstellen. Das heißt, bei Verschiebung des Baustarts in den August oder September, könnten sofort die Rohbauten beginnen und der Innenausbau in den Wintermonaten durchgeführt werden.

Sobald der Bauzeitenplan angepasst ist, werden die Firmen angefragt.

Ende des öffentlichen Teils: 19.20 Uhr